

## **Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Eisenach**

### **§ 5a Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und Sondersitzungen, die Möglichkeit ein, Einwohneranfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können durch einen Einwohner sowie einen Verein oder Verband mit Sitz in Eisenach pro Sitzung gestellt werden. Eine Einwohneranfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu 5 Fragen enthalten. Anregungen und Vorschläge müssen sich ebenfalls auf ein Thema beziehen und eine Sachverhaltsdarstellung/Begründung beinhalten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Anfrage, der Anregung oder des Vorschlages zuständig ist.

(2) .....